

**Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	171/2012 <small>zu 068/2012</small>	Datum:	31.07.2012
-------------------------	-------------	---	---------------	-------------------

Beratungsfolge:		
Nr.	-	Sitzungstag
1	Stadtvertretung/ Fachausschuss Kleingartenausschuss	
2	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	14.08.2012
3	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	Ausschuss für Bauwesen	
6	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	17.09.2012
7	Hauptausschuss	27.09.2012
8	Stadtvertretung	01.10.2012

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. i.V. M. Vogt	gez. Menz	gez. Kemper
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP:
Kindergartenbetriebsvereinbarung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Klausdorf**

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

In der Sachstandsmitteilung 068/2012 wurde seitens der Verwaltung der bisherige chronologische Ablauf bezüglich der Vereinbarung über die Anerkennung von Mietzahlungen bzw. kalkulatorischen Kosten mit der Ev. Kirchengemeinde Klausdorf ausführlich dargelegt.

Gem. § 6 c des bestehenden Kindergartenvertrages mit der Kirchengemeinde Klausdorf vom 09.05.1994 gehören Abschreibungen zu den anrechenbaren Betriebskosten.

Die Kirche hat jedoch auf die Geltendmachung dieser Zahlungen bis einschließlich 2009 verzichtet.

Durch die Überleitung in den Kirchenkreis Plön/Segeberg wurden, wie bekannt, erstmalig im Jahr 2010 Mietkosten in Höhe von rd. 26.000,-- Euro im Haushalt eingestellt und seitens der Verwaltung im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse übernommen.

Diese Mietzahlungen wurden zwischenzeitlich seitens der Verwaltung vollständig zurückgefordert bzw. von den Abschlagszahlungen einbehalten.

Am 05.06.2012 fand bezüglich der anzurechnenden Betriebskosten ein ausführliches Gespräch zwischen der Kirchenkreisverwaltung Plön/Segeberg und der Stadtverwaltung statt.

Hierbei wurden die entsprechenden Betriebskosten anhand der aktuellen Abschreibungsrichtlinien errechnet (s. Anlage).

Hiernach sind jährliche Betriebskosten in Höhe von 12.152,56 Euro zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 22.06.2012 beantragt die Ev.-luth. Kirchengemeinde Klausdorf nunmehr, die Betriebskosten rückwirkend ab dem Jahr 2010 anzuerkennen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Kirche 15 Jahre auf die Erhebung der Betriebskosten verzichtet hat und die anhand der Abschreibungen errechneten Betriebskosten lediglich rd. der Hälfte der ursprünglich angesetzten Mietkosten entspricht, schlägt die Verwaltung vor, die errechneten Betriebskosten in Höhe von jährlich 12.152,56 Euro rückwirkend ab dem Jahr 2010 anzuerkennen.

3. Lösungsvorschlag:

s. Beschlussempfehlung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der jährliche Betriebskostenunterschuss erhöht sich um 12.152,56 Euro.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wäre ein Betrag von 36.457,68 Euro nachzuzahlen.

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

5. Beschlussempfehlung:

1.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Klausdorf erhält für die Nutzung des Ev. Gemeindehauses in der Teichstraße 1 durch den Ev. Kindergarten rückwirkend ab dem Jahr 2010 einen jährlichen Betriebskostenanteil in Höhe von 12.152,56 Euro.

2.

Die Haushaltsmittel werden überplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

Anlage

Eingang: 02.08.2012
JG

Abschreibung / Nutzungsentschädigung für die KITA Teichstr. 1

Vertrag vom 11.4.1994 mit der Gemeinde Klausdorf

§ 6 Betriebskosten Abs. e : Abschreibungen *analog* der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

Landesrahmenvertrag -LRV-SH- für Schleswig-Holstein von 2005:

§ 12 Abs. 6. Für Gebäude und Gebäudeteile werden jährlich Abschreibungen in Höhe von 2,5 % auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Abzug von öffentlichen Investitionszuschüssen zu Grunde gelegt.

Abs. 8 In Fällen in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachzuweisen sind bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegen (Spende, Vermächtnis, Überlassung unterhalb der Gestehungskosten) gilt ersatzweise als Berechnungsbasis der Neuwertfaktor der Gebäudeversicherung (Herstellungskosten 1914 * Baupreisfaktor).

Berechnungsbasis

für die Abschreibung

Herstellungskosten 1914

Gemeindehaus 1/3 Kirchengemeinde 17.000,-

2/3 Kindertagesstätte 34.000,-

34.000 x Baupreisfaktor lt. Statist. Bundesamt = 512.720,- €

abzgl. öffentlicher Förderung(U-3 Gruppenräume) = 486.102,35 €

2,5% von 486.102,35 € = 12.152,56 € / Jahr Abschreibung.